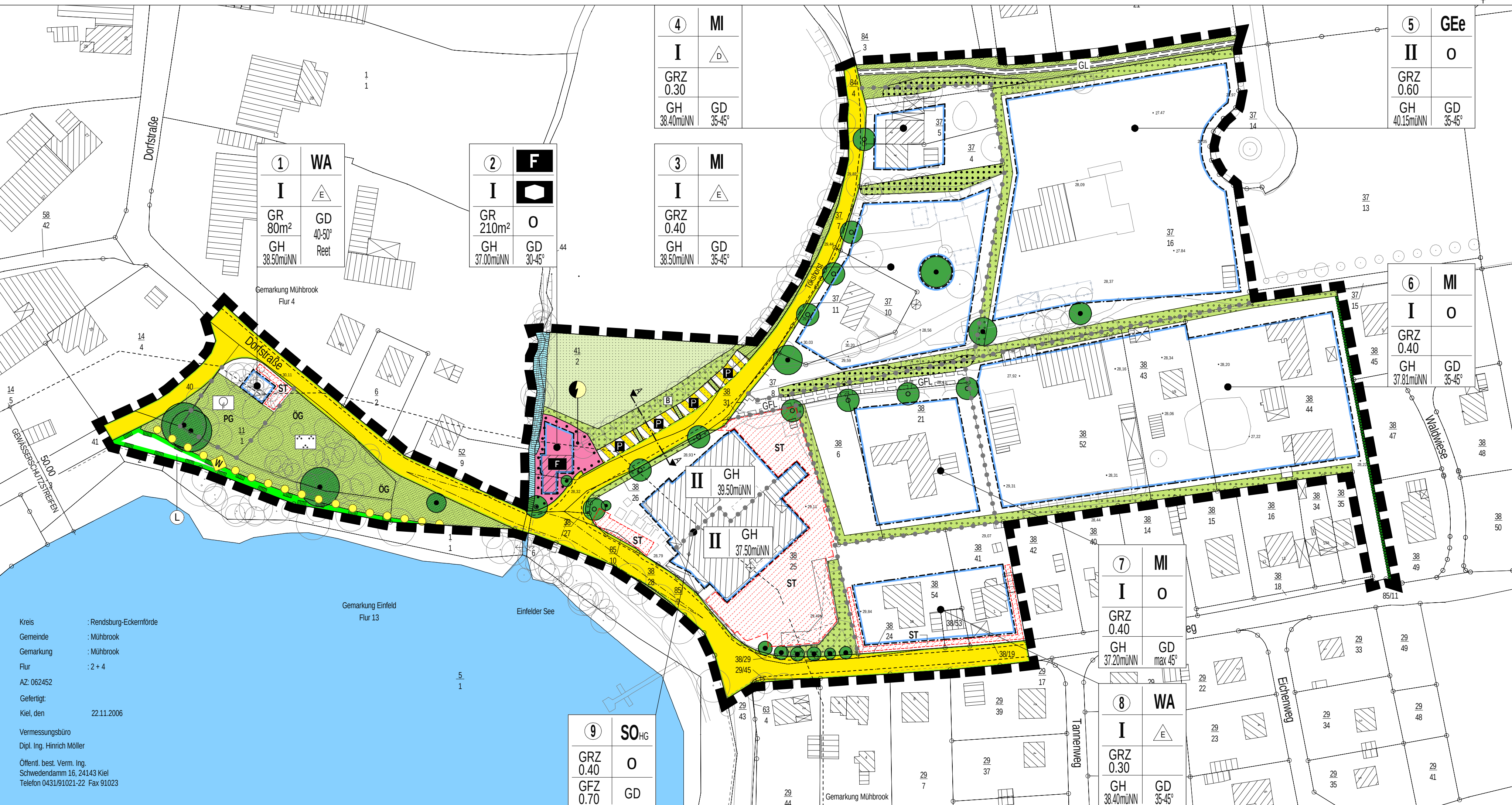




PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB UND BauNVO)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7

§ 9 ABS. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 4 BauNVO

MI

MISCHGEBIET

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 6 BauNVO

GEe

EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 8 BauNVO

SO_{HG}

SONDERGEBIET HOTEL UND GASTSTÄTTE

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 11 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ 0.70

GESCHOSSFLÄCHENZAHL, z.B. 0,70

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO

GRZ 0.40

GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0.40

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO

GR 80 m²

GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, z.B. 80m²

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 16 ABS. 2+3, § 19 BauNVO

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO

GH 38.50m

HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS

§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 16 ABS. 2+3, § 18 BauNVO

ü.N.N.

MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE , z.B. max. 38.50m ü.N.N.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB
+ § 22 BauNVO



NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB
+ § 22 BauNVO

O

OFFENE BAUWEISE

§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB
+ § 22 BauNVO

BAUGRENZE

§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB
+ § 23 BauNVO

GD 35° - 45°

GEBÄUDEGESTALTUNG

GENEIGTES DACH MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG
VON z.B. 35°-45°

§ 9 ABS. 1 Nr. 4 BauGB
+ § 92 LBO-SH

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

§ 9 ABS. 1 Nr. 5 BauGB



EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

FEUERWEHR

§ 9 ABS. 1 Nr. 5 BauGB



SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
(VERSAMMLUNGSRAUM FÜR GEMEINDLICHE UND ÖFFENTLICHE ZWECKE)

§ 9 ABS. 1 Nr. 5 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT DARSTELLUNG
DES FUSSWEGES

§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB



VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
MIT BEGLEITGRÜN

§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB



ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB

F

FUSSGÄNGERWEG

§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB



WANDERWEG

§ 5 ABS. 2 Nr. 3 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNGEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN



ELEKTRIZITÄT

§ 9 ABS. 1 Nr. 12 BauGB

GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHE (PG = PRIVAT / ÖG = ÖFFENTLICH)

§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB

ZWECKBESTIMMUNG



PARKANLAGE (ÖFFENTLICH)

§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB



HAUSGARTEN (PRIVATER NUTZGARTEN)

§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB

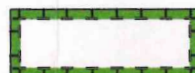
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



FLIESSGEWÄSSER STEINGRABEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 16 + ABS. 6 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASS- NAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 Nr. 20 + ABS. 6 BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB

B

FLÄCHE NUR MIT BÄUMEN ZU BEPFLANZEN, GEMÄSS
LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRAG

§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN,
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 25b BauGB



BAUM, ZU ERHALTEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 25b BauGB



BAUM, ZU PFLANZEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB



HECKE, ZU ERHALTEN

§ 9 ABS. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN



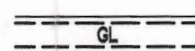
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE,
GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB

ST

STELLPLÄTZE

§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB



MIT GEH-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHE ZUGUNSTEN DER GEMEINDE MÜHLBROOK; DER VER- UND
ENTSORGUNGSTRÄGER SOWIE DER RETTUNGSFAHRZEUGE

§ 9 ABS. 1 NR. 21 + ABS. 6 BauGB



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER; DER VER- UND ENTSORGUNGS-
TRÄGER SOWIE DER RETTUNGSFAHRZEUGE

§ 9 ABS. 1 NR. 21 + ABS. 6 BauGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VOR-
KEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 9 ABS. 1 Nr. 24 + Abs. 6 BauGB



DARSTELLUNG DER SCHALLSCHUTZMASSNAHME, TEILWEISE
ÜBERDACHUNG DER STELLPLATZANLAGE MIT LÜCKENLOS GE-
SCHLOSSENEN RÜCK- U. SEITENWÄNDEN, 3 M ÜBER TERRAIN
DER VORHANDENEN STELLPLÄTZE
(s. SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG)



ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 1 ABS. 4 + § 16 ABS. 5 BauNVO



ABGRENZUNG DER NUTZUNGSART ZWISCHEN GRÜNFLÄCHEN

§ 1 ABS. 4 + § 16 ABS. 5 BauNVO

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BauGB)



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

§ 9 ABS. 6 BauGB



GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN 50m (BEI GEWÄSSERN UND SEEN ÜBER 1 HA)

§ 26 LNatSchG

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN



FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT

$\frac{15}{8}$

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



BEBAUUNG, VORHANDEN



BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND

4

KENNZEICHNUNG DER BAUFELDER,
z.B. BAUFELD NR. 4

16.32

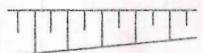
GELÄNDEHÖHENPUNKT VORHANDEN MIT DER HÖHENANGABE ÜBER N.N.



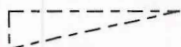
BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND



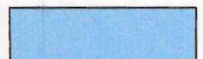
BAUM, VORHANDEN



BÖSCHUNG, VORHANDEN



SICHTDREIECK



WASSERFLÄCHE EINFELDER SEE
(AUSSERHALB DES GEPLANNTEBENS)

TEIL B – TEXT –

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) BAUGB I.V.M. DEN §§ 1, 4, 6, 8 UND 11 BAUNVO)

1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

1.1.1 IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) SIND GEM. § 1 ABS. 5 BAUNVO FOLGENDE NACH § 4 ABS. 2 NR. 2 ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NUR AUSNAHMESWEISE ZULÄSSIG:

- DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE.

1.1.2 IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) SIND GEM. § 1 ABS. 6 BAUNVO FOLGENDE NACH § 4 ABS. 3 NR. 2-5 AUSNAHMESWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:

- SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
- ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN,
- GARTENBAUBETRIEBE,
- TANKSTELLEN.

1.2 MISCHGEBIETE (MI)

1.2.1 IN DEN MISCHGEBIETEN (MI) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO FOLGENDE NACH § 6 ABS. 2 NRN. 6, 7 UND 8 BauNVO ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT ZULÄSSIG:

- GARTENBAUBETRIEBE,
- TANKSTELLEN,
- VERGNÜGUNGSSTÄTTEN.

1.2.2 IN DEN MISCHGEBIETEN (MI) IST GEMÄSS § 1 ABS. 6 BauNVO DIE NACH § 6 ABS. 3 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG - VERGNÜGUNGSSTÄTTEN - NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

1.3 EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (GEe)

1.3.1 IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEBETRIEB (GEe) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO FOLGENDE NACH § 8 ABS. 2 NRN. 3 UND 4 BauNVO ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT ZULÄSSIG:

- TANKSTELLEN,
- ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE.

1.3.2 IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEBETRIEB (GEe) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO EINZELHANDELSBETRIEBE NICHT ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE SIND EINZELHANDELSBETRIEBE BIS ZU EINER GRÖSSE VON MAXIMAL 250M² VERKAUFS- UND AUSSTELLUNGSFLÄCHE ZULÄSSIG, WENN SIE:

- NICHT MIT WAREN UND GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFES HANDEL,
- IN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBETRIEB STEHEN UND DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

EINE ÜBERSCHREITUNG DER MAXIMALEN ZULÄSSIGEN VERKAUFS- UND AUSSTELLUNGSFLÄCHE VON 250M² KANN BIS ZU MAXIMAL 400M² AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN ES SICH UM FOLGENDE GEWERBEBETRIEBE HANDELT:

- DES KFZ-HANDWERKS,
- DES HOLZVER- UND HOLZBEARBEITENDEN BEREICHES (EINSCHLIESSLICH MÖBEL),
- DES BAU- UND GARTENBEDARFES.

AUF EINE UNTERORDNUNG DES EINZELHANDELS IM SINNE VON ZIFF. 1.3.2 KANN IN DIESEM FALL VERZICHTET WERDEN.

1.3.3 IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEBETRIEB (GEe) IST GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 3 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG - VERGNÜGUNGSSTÄTTEN - NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

1.3.4 IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEBETRIEB (GEe) IST PRO GRUNDSTÜCK GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 2 BauNVO DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG - WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND - ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

1.3.5 IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEBETRIEB (GEe) SIND SOLCHE BETRIEBE UNZULÄSSIG; VON DEREN ANLAGEN; AUSGENOMMEN KFZ; GERUCHS- UND SCHADSTOFFEMISSIONEN (GAS- ODER STAUBFÖRMIG) GEM: TA-LUFT IN DER GÜLTIGEN FASSUNG UND VDI 8033 AUSGEHEN UND DIE UNTERHALB DER TRAUFE AN DIE UMGEBUNGSLUFT ABGEGEBEN WERDEN.

1.4 SONDERGEBIET HOTEL UND GASTSTÄTTEN (SO_{HG})

DAS SONDERGEBIET HOTEL UND GASTSTÄTTE (SO_{HG}) DIENT VORWIEGEND DER FREMDENBEHERBERGUNG UND DEM BETRIEB EINER GASTSTÄTTE.

ZULÄSSIG SIND:

- BETRIEB EINES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
- SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFT,
- 2 WOHNUNGEN,
- NEBENANLAGEN, DIE V.G. NUTZUNGEN DIENEN UND DIESEN ZUGEORDNET SIND UND IHNEN GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND (STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM. § 12 BAUNVO UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO).

1.5 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

IM BAUGEBIET 2 (FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: FEUERWEHR UND SOZIALEN ZWECKEN DIENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN) SIND NUR DIE V.G. NUTZUNGEN ZULÄSSIG SOWIE NUTZFLÄCHEN FÜR DEREN UNMITTELBARE BEWIRTUNG.

2. HÖHENLAGE DER BAUGRUNDSTÜCKE

DIE HÖHENLAGE DER VORHANDENEN OBERFLÄCHE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST ZU ERHALTEN; AUFSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN DER ZU ERHALTENDEN OBERFLÄCHE DES VORHANDENEN GRUNDSTÜCKES SIND UNZULÄSSIG.

3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

GEBÄUDEHÖHE [GH]:

DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE WIRD DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGESETZT. DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE DARF AUSNAHMSWEISE DURCH UNTERGEORDNETE BAUTEILE ODER TECHNISCHE ANLAGEN (SCHORNSTEINE, ANTENNENANLAGEN, LÜFTUNGSANLAGEN) ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

4. STELLPLATZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)

IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) UND DEM SONDERGEBIET HOTEL UND GASTSTÄTTEN (SO_{HG}) SIND EINZELNE STELLPLÄTZE, STELLPLATZFLÄCHEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN (GEM. § 12 UND 14 BAUNVO) NUR IN DEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN UND IN DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (INNERHALB DER BAUGRENZEN) ZULÄSSIG.

5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN i.d. BAUGEBIETEN (§ 9 ABS.1 NR. 6 BauGB)

IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND PRO EINZELHAUS [E] MAXIMAL ZWEI [2] WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

6. WERBEANLAGEN IN DEM MISCHGEBIET (MI), DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEBETRIEB (GE_e) UND SONDERGEBIET HOTEL UND GASTSTÄTTEN (SO_{HG})

6.1 WERBEANLAGEN SIND NUR AUF BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN ZULÄSSIG.

6.2 WERBEANLAGEN DÜRFEN NUR AN EINEM UNMITTELBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKSBETRIEB SOWIE DES HOTEL- UND GASTSTÄTTENGEWERBES ERSTELLT WERDEN UND MÜSSEN DIESEM GEGENÜBER IN DER HÖHE UNTERGEORDNET SEIN.

6.3 BLINKENDE ODER MIT VERÄNDERLICHEM LICHT BETRIEBENE WERBEANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

7. DACHNEIGUNG / DACHEINDECKUNG

7.1 FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM. § 12 BAUNVO UND NEBENANLAGEN GEM. §14 BAUNVO SOWIE FÜR DIE GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEFREIEN BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 69 LBO SIND ABWEICHENDE DACHNEIGUNGEN ZULÄSSIG.

7.2 IM BAUGEBIET 1 IST NUR EINE WEICHBEDACHUNG (REET) ZULÄSSIG.

8. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN I.S.D. BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

8.1 IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEBETRIEB (GE_e) SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN IMMISSIONSWIRKSAME SCHALLEMISSION DIE FESTGESETZTEN IMMISSIONSWIRKSAME FLÄCHENBEZOGENE SCHALLEISTUNG L_w NICHT ÜBERSCHREITET. FOLGENDE IMMISSIONSRELEVANTE FLÄCHENBEZOGENE SCHALLEISTUNG L_w SIND ZULÄSSIG:

- TAGS VON 6.00 – 22.00 UHR 60dBA
- NACHTS VON 22.00 – 6.00 UHR 45dBA

VON DIESEN FESTSETZUNGEN KANN AUSNAHMSWEISE ABGEWICHEN WERDEN, WENN DURCH EINZELGUTACHTEN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DER FLÄCHENBEZOGENE IMMISSIONSANTEIL AN DEN MASSGEBLICHEN IMMISSIONSPUNKTEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

8.2 INNERHALB DES GESAMTEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 SIND FAHRTEN DES SCHWERVERKEHRS UND JEGLICHE BE- UND ENTLADEVORGÄNGE ZWISCHEN 22.00 UND 6.00 UHR (NACHTZEITRAUM) NICHT ZULÄSSIG.

8.3 DIE SCHALLSCHUTZMASSNAHME IN FORM EINER ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZANLAGE (WIE VORHANDEN) IST MIT 3,00 M ÜBER TERRAIN HERZUSTELLEN.

9. GRÜNORDNUNG

DIE B-PAN RELEVANTEN GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN WERDEN AUS DEM LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRAG IN DEN B-PAN ÜBERNOMMEN.